

Leitfaden

Handwerkerleistungen

LSW GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 18-20
71706 Markgröningen
Telefon: (07145) 9 94-0
Telefax: (07145) 9 94-44
www.lsw-steuer.de

Geschäftsführer
Karl-Heinz Luithardt
Steuerberater, Vereidigter Buchprüfer
Rainer Schmid
Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH)
Bernd Weigold
Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH)

01.Juli 2010

Nachdem bis einschließlich 2008 für Handwerkerleistungen ein **Steuerbonus** von bis zu 600 Euro pro Jahr gewährt wurde, hat der Gesetzgeber **ab dem Jahr 2009** diesen Bonus **auf 1.200,00 Euro verdoppelt**. Es können dadurch bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen bis zu 1.200 Euro für Handwerkerrechnungen von der Einkommensteuer abgezogen werden (gilt für jede selbst genutzte Wohnung, auch Zweit-, Ferien- und Wochenendwohnungen – sogar im EU-Ausland!).

Unter folgenden **Voraussetzungen** wird der Steuerbonus gewährt:

- Es handelt sich um handwerkliche Leistungen für Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung,
- die von Mietern oder Eigentümern in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in Auftrag gegeben werden.
- Es handelt sich um eine ordnungsgemäße Handwerkerrechnung.
- Begünstigt werden die **Aufwendungen für den Arbeitslohn** (einschließlich gesondert ausgewiesener Fahrtkosten) sowie die darauf entfallende Umsatzsteuer, nicht jedoch die Materialkosten. Arbeitslohn und Material müssen demnach gesondert ausgewiesen sein.
- Die Zahlung der Rechnung muss per Kontoauszug oder Überweisungsbeleg nachgewiesen werden. Bargeschäfte sind nicht begünstigt.
- Die Handwerkerleistung darf nicht gleichzeitig als Betriebsausgabe, Werbungskosten, Sonderausgabe, außergewöhnliche Belastung oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis geltend gemacht werden.

Der Steuerbonus beträgt 20% der genannten Aufwendungen, maximal jedoch 1.200 Euro (bis zu 6.000 Euro der Handwerkerkosten sind demnach begünstigt).

Zu den **begünstigten Leistungen** zählen beispielsweise:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden (Streichen, aber auch Verputzen), sowie das Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen
- Modernisierung des Badezimmers
- Gartengestaltung

- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Beseitigung kleinerer Schäden und Erneuerung des Bodenbelags
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Erneuerung bzw. Austausch von Fenstern und Türen
- Reparatur und Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Reparatur von Haushaltsgeräten

Berechnungsbeispiel:

Ein Glaser ersetzt Fenster in einer privat genutzten Wohnung im Inland und berechnet dafür:

Materialkosten	netto	2.900,00 Euro
Fahrtkosten	netto	100,00 Euro
Arbeitslohn	netto	<u>1.500,00 Euro</u>
gesamt		4.500,00 Euro
Umsatzsteuer, derzeit 19%		<u>855,00 Euro</u>
brutto		5.355,00 Euro

begünstigt sind:

Arbeitslohn + Fahrtkosten	netto	1.600,00 Euro
anteilige Umsatzsteuer		<u>304,00 Euro</u>
gesamt		1.904,00 Euro

Der Steuerabzugsbetrag beläuft sich auf 20% von 1.904,00 Euro = 380,80 Euro.

Hinweise:

In **Angeboten** von Handwerkern werden oftmals **Einheitspreise** angegeben (z. B. Erneuerung der Fliesen im Badezimmer für 45,00 Euro pro m², inkl. Fliesen, Zusatzmaterial, An- und Abfahrt, Maschineneinsatz, Gesellenlohn und Gewinnaufschlag).

In solchen Fällen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der in einer Summe ausgewiesene Rechnungsbetrag bspw. wie folgt ergänzt wird: „Im Rechnungsbetrag in Höhe von x.xxx,xx Euro sind Materialkosten in Höhe von x.xxx,xx Euro brutto enthalten.“

Die Materialkosten einschließlich Umsatzsteuer sind dann als nicht begünstigte Aufwendungen vom Rechnungsbetrag abzuziehen, der verbleibende Betrag gilt als Grundlage für die Berechnung der Steuervergünstigung.

Leistungen, bei denen die **Lieferung der Ware im Vordergrund** steht (z. B. Lieferung von Blumenerde), sind weiterhin in vollem Umfang **nicht** begünstigt.

Bei Fragen können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Dieser Leitfaden soll nur erste Informationen geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.